Stadt TETTNANG

Ortschaftsrat Kau
- öffentlich am 07.11.2022
Ortschaftsrat Tannau
- öffentlich am 07.11.2022
Ortschaftsrat Langnau
- öffentlich am 08.11.2022
Verwaltungsausschuss
- öffentlich am 10.11.2022
Gemeinderat
- öffentlich am 23.11.2022

Sitzungsvorlage 215/2022

Erster Beigeordneter
Schwarz, Gerd

Anpassung der Vereinsförderrichtlinie
- Fördergrundsätze
- Namenssponsoring

Beschlussvorschlag

1. § 1 „Fördergrundsätze“ der Vereinsförderrichtlinie bleibt unverändert.

2. § 4 „Zuschüsse zu Betriebs- und Unterhaltungskosten“ wird wie folgt ergänzt:

   „Den Vereinen wird neben der Banner-/Banden- und Trikotwerbung die Möglichkeit eines Namenssponsoring für die von ihnen betriebene Sportanlage eingeräumt. Vor Abschluss eines entsprechenden Namenssponsoringvertrages ist die Genehmigung durch den Gemeinderat einzuholen, sofern sich die Sportanlage auf einem von der Stadt zur Verfügung gestellten Grundstück befindet. Ein Hauptkriterium ist dabei die Ortsansässigkeit bzw. der Ortsbezug des Namensgebers.“

Anlagen:
Antrag Badminton Sportclub Tettnang auf Förderung
Vereinsförderrichtlinie 01.01.2022

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	☐ Ja	☒ Nein

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: ☐ Ja ☐ Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim ☐ VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR) ☐ GR (über 50.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Die Vereinsförderung wurde zum 1.1.2014 grundlegend überarbeitet und erweitert. Die damals neu beschlossene Vereinsförderrichtlinie wurde seither immer wieder angepasst und ist die Grundlage für die laufende finanzielle Unterstützung der vielfältigen Vereinslandschaft in Tettnang. Darüber hinaus wurden auch Grundsätze für die Unterstützung im investiven Bereich festgelegt. Hierfür muss bis zum 30.6. des laufenden Jahres ein Antrag mit den erforderlichen Unterlagen im Rathaus vorliegen. Neben der formalen Vorprüfung findet dann als Vorberatung für die Beschlussfassung im Gemeinderat eine Sitzung des Arbeitskreises Vereinsbezuschussung statt. Dieser Ausschuss besteht aus 5 Vertretern der Fraktionen, so dass sich ein erstes Meinungsbild als Empfehlung für die weitere politische Beratung ergibt.

Neben dem Schwerpunkt der Förderung von geplanten Investitionen der Vereine berät der Arbeitskreis auch über weitere Anträge zur Förderung der Vereine auf der Grundlage der gültigen Vereinsförderrichtlinie. Konkret liegen zwei Anträge/Anfragen von Vereinen vor. Der eine Antrag bezieht sich auf die Fördergrundsätze des § 1 der Förderrichtlinie und der andere Antrag hat die Möglichkeit eines Namenssponsoring zum Thema.

1.1 Fördergrundsätze

Der Badminton Sportclub Tettnang e.V. (Bast) erhält bisher keine Vereinsförderung, da die Fördergrundsätze des § 1 der Vereinsförderrichtlinie nicht erfüllt sind. Neben dem Sitz des Vereins in Tettnang ist eine weitere Voraussetzung, dass mindestens 60 % der aktiven Mitglieder Einwohner Tettnangs sein müssen. Der Badminton Sportclub Tettnang e.V. kommt bei 86 Mitgliedern, wovon 51 in Tettnang wohnhaft sind, nur auf 59,3 %. Er hat daher den Antrag gestellt (siehe Anlage), im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ebenfalls gefördert zu werden.

Diese Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung durch den Gemeinderat ist im letzten Satz des § 1 der Vereinsförderrichtlinie aufgeführt, so dass der Arbeitskreis Vereinsbezuschussung auch darüber vorberaten hat. Der Arbeitskreis hat hier keine einheitliche Meinung, ist aber überwiegend der Meinung, dass der festgelegte 60 %-Anteil an Tettnanger Einwohnern beibehalten werden sollte. Selbst bei einer Absenkung auf nur 50 % gäbe es auch dann wieder Grenzfälle und mit der Quote von 60 % sei man bei der Verabschiedung der Vereinsförderrichtlinie schon bewusst niedrig eingestiegen. Gleichzeitig ist die Vereinsförderung eine Freiwilligkeitsleistung, die aus Haushaltsmitteln finanziert wird, so dass die Förderung auch in erster Linie den Einwohnern Tettnangs zu Gute kommen sollte. Die Empfehlung lautet daher, dem Antrag nicht stattzugeben und die Fördergrundsätze weiterhin so zu belassen.

1.2 Namenssponsoring

Die städtischen Sportstätten, d.h. überwiegend die Sporthallen und das Manzenbergstadion, haben bisher Eigennamen, die einen Ortsbezug (Argentalhalle etc.) haben oder den Namen von bedeutenden Persönlichkeiten tragen (Carl Gührer Halle). Bei den Sportplätzen und Tennisplätzen gab es bisher keine Namensgebung, sondern lediglich den örtlichen Bezug bzw. den Vereinsnamen. Die Sportplätze und Tennisplätze befinden sich überwiegend auf städtischen Grundstücken, wurden aber von

den Vereinen selbst hergestellt und unterhalten. Hierfür erhalten die Vereine nach § 4 der Vereinsförderrichtlinie jährliche Zuschüsse zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten.

Eine zusätzliche Einnahmequelle der Vereine ist hier das Sponsoring, das bisher überwiegend über Banner-/Banden-/Trikotwerbung erfolgte. Der TSV Tettnang ist nun auf die Stadt zugekommen wegen der Möglichkeit des Namenssponsoring der Sportplatzanlage selbst, wie dies auch in näherer Umgebung in anderen Gemeinden und Städten zu sehen ist. Der AK Vereinsbezuschussung war sich einig, dass den Vereinen, die Sportplätze bzw. Tennisplätze auf einem städtischen Grundstück errichtet haben, die Möglichkeit eines Namenssponsoring ermöglicht werden sollte. Da die Namensgebung jedoch auch für die Stadt eine entsprechende Außenwirkung hat, soll jeweils vor Abschluss eines solchen Vertrages die Genehmigung durch den Gemeinderat erfolgen. Hier sollen insbesondere als Kriterium die Ortsansässigkeit bzw. der örtliche Bezug des Namensgebers bei der Entscheidung mitberücksichtigt werden. Eine vom AK angeregte Umfrage über die Rahmenbedingungen bei vergleichbaren Fällen in der näheren Umgebung ergab kein verwertbares Ergebnis, da dies oft ein Vertrag zwischen Verein und Sponsor ist über den keine Auskunft erfolgt und auch die Rahmenbedingungen (Umfang und Art des Sponsoring, Werbewirksamkeit entsprechend der Spielklasse etc.) schlecht vergleichbar sind. Die Verwaltung schlägt daher folgende Ergänzung des § 4 „Zuschüsse zu Betriebs- und Unterhaltungskosten“ der Vereinsförderrichtlinie vor:

„Den Vereinen wird neben der Banner-/Banden- und Trikotwerbung die Möglichkeit eines Namenssponsoring für die von ihnen betriebene Sportanlage eingeräumt. Vor Abschluss eines entsprechenden Namenssponsoringvertrages ist die Genehmigung durch den Gemeinderat einzuholen sofern sich die Sportanlage auf einem von der Stadt zur Verfügung gestellten Grundstück befindet. Ein Hauptkriterium ist dabei die Ortsansässigkeit bzw. der Ortsbezug des Namensgebers.“